

**Satzung der Stadt Uetersen**  
**für den städtischen Kindergarten**

**Präambel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 90 und 91 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1990 und der §§ 24 und 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2000 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Uetersen vom 17.06.2005 und 17.06.2007 Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 1**  
**Allgemeines**

- 1) Die Stadt Uetersen betreibt und unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche und soziale Einrichtung. Grundsätze und Ziele ergeben sich aus §§ 4 und 5 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2000 in Verbindung mit §§ 22 bis 26 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).
- 2) Die Aufnahme und Betreuung erfolgt unabhängig von der Herkunft, Nationalität, Konfession, Weltanschauung, politischer und ethnischer Zugehörigkeit von Kind oder Erziehungsberechtigten.
- 3) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Kalenderjahres.  
Es gliedert sich in 4 Quartale wie folgt :

Das 1. Quartal beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.10.,  
das 2. Quartal beginnt jeweils am 01.11. und endet am 31.01.  
des drauffolgenden Kalenderjahres,  
das 3. Quartal beginnt jeweils am 01.02. und endet am 30.04.,  
das 4. Quartal beginnt jeweils am 01.05. und endet am 31.07.

## § 2

### Aufnahmevoraussetzungen

- 1) Aufgenommen werden Kinder entsprechend den Angeboten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die städtische Kindertagesstätte besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Aufgenommen werden Kinder, deren Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnsitz in der Stadt Uetersen liegt.
- 3) Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind und zwischen der Stadt Uetersen und der anderen Gemeinde ein Kostenausgleich gemäß § 25 a) KiTaG vereinbart ist/wird.
- 4) Eine Aufnahme in die Betreuung der Kindertagesstätte erfolgt, solange mit den vorhandenen Mitteln eine fachgerechte Betreuung möglich ist.

## § 3

### Aufnahme

- 1) Die Aufnahme ist bei der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich zu beantragen. Mit der Anmeldung ist eine schriftliche Erklärung über die Anerkennung der Benutzungsordnung, der Gebührensatzung sowie der pädagogischen Konzeption in den jeweils geltenden Fassungen abzugeben. Die Anmeldung ist von allen Erziehungsberechtigten, sofern ihnen das gemeinsame Sorgerecht obliegt, zu unterschreiben.
- 2) Während des laufenden Kindergartenjahres können nur Kinder aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung

stehen. Die Aufnahme der angemeldeten Kinder richtet sich nach dem Platz auf der Warteliste.

- 3) Die Erziehungsberechtigten der zur Aufnahme anstehenden Kinder erhalten rechtzeitig durch den Kindergarten eine entsprechende Mitteilung. Sie haben eine Erklärungsfrist von einer Woche, ob sie den Platz annehmen wollen. Verzichten sie oder melden sie sich nicht, erlischt die Anmeldung. Der Platz wird dann dem nächst anstehenden Kind angeboten.
- 4) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme mit ärztlicher Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind nicht unter übertragbaren Krankheiten leidet. Diese Bescheinigung soll nicht älter als 3 Wochen sein. In Zweifelsfällen entscheidet das Gesundheitsamt des Kreises Pinneberg.

#### § 4 Verpflegung

- 1) Der Träger der städtischen Kindertagesstätte bietet für die Benutzerinnen/Benutzer der Einrichtung eine Gemeinschaftsverpflegung an. Die Gemeinschaftsverpflegung kann nur angeboten werden, wenn mehr als 10 Kinder daran teilnehmen.
- 2) Die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ist für Kinder in der Ganztagsbetreuung und Kinder in der Vormittagsbetreuung bis 13.00 Uhr bzw. 14.00 Uhr obligatorisch. Von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung kann nur in Ausnahmefällen, wie gesundheitlichen oder religiösen Gründen, abgesehen werden. Dies ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

#### § 5 Gebühren

- 1) Für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätte werden gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG Gebühren erhoben.
- 2) Es gilt die Satzung der Stadt Uetersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätte in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 6

##### Gesundheitsvorschriften

- 1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- 2) Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leistung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr der Übertragung besteht, kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen.
- 3) Bei Erkrankung des Kindes oder einer/eines Haushaltsangehörigen an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz kann das Kind die Einrichtung solange nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit ausgeschlossen ist.
- 4) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der städtischen Kindertagesstätte erfolgt eine unverzügliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und ggf. die Hinzuziehung einer Ärztin/eines Arztes.

#### § 7

##### Kündigung und Ausschluss

- 1) Kündigungen sind nur schriftlich und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Quartalsende des Kindergartenjahres möglich. Die Kündigung ist von den Erziehungsberechtigten, denen das Sorgerecht obliegt, zu unterschreiben. Die Benutzungsgebühren sind bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Abmeldung gemäß der Gebührensatzung zu entrichten.

- 2) Die Stadt Uetersen ist berechtigt, Kinder, die ohne wichtigen Grund länger als einen Monat unentschuldigt fehlen, zum 01. des Folgemonats abzumelden und den Platz dem nächst folgenden Kind auf der Warteliste zuzusprechen. Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren oder des Verpflegungsgeldes länger als einen Monat in Verzug geraten.
- 3) Schulpflichtige Kinder werden automatisch zum Ende des Kindergartenjahres abgemeldet.

#### § 8

#### Gemeinnützige Zwecke

Der städtische Kindergarten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, sein Zweck ist die Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb einer Kindertagesstätte verwirklicht. Der Kindergarten ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Kindergartens dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Uetersen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kindergartens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Kindergartens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kindergartens an die Stadt Uetersen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 9

#### Schutz personenbezogener Daten

- 1) Die Stadt Uetersen ist berechtigt, zum Zwecke der Anmeldung und Vergabe der Kindergartenplätze die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und

der Erziehungsberechtigten sowie einer weiteren Kontaktperson gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und zu speichern. Diese Daten werden auch der Leitung der städtischen Kindertagesstätte übermittelt. Sie dienen auch zum Abgleich von Anmeldungen für Kindergartenplätze in allen Kindertageseinrichtungen anderer Träger. Die Datenerhebung und Speicherung kann auch im EDV-Verfahren erfolgen.

- 2) Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften und Bankverbindungen im Sinne der §§ 61 ff Kinder- und Jugendhilfegesetz und §§ 9, 10 Landesdatenschutzgesetz vom 30.10.1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 1991, S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 1996, S. 291) in der zurzeit geltenden Fassung.

#### § 10 Hausrecht

Die Leiterin/der Leiter der städtischen Kindertagesstätte bzw. eine hierfür beauftragte Person übt das Hausrecht aus, den Anweisungen und Aufforderungen ist Folge zu leisten.

#### § 11 Inkrafttreten

### Artikel 2

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Uetersen für den städtischen Kindergarten tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Uetersen, den 04.07.2007

Stadt Uetersen  
Der Bürgermeister

Wolfgang Wiech

## **2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Uetersen für den städtischen Kindergarten**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 90 und 91 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1990 und der §§ 24 und 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2000 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Uetersen vom 26.03.2018 folgende 2. Änderung der Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **1. § 7 Kündigung und Ausschluss wird um Abs. 4 wie folgt ergänzt:**

4) Die Stadt Uetersen als Kita-Trägerin hat ein besonderes Kündigungsrecht, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann, oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird. Außerdem hat die Stadt Uetersen ein besonderes Kündigungsrecht, wenn in erheblicher Weise gegen andere Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen wird oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit sind, das Einrichtungskonzept zu unterstützen.

Eine entsprechende Kündigung des Betreuungsverhältnisses kann zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen durch schriftliche Kündigung des Aufnahmevertrages erklärt werden.

Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses setzt voraus, dass ein Ausweichplatz gefunden wurde, der den Anforderungen an einer besonderen Betreuung gerecht wird.

### **Artikel 2**

Die 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Uetersen für den städtischen Kindergarten tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Uetersen, den 22.02.2018

Stadt Uetersen  
Die Bürgermeisterin

Andrea Hansen

### **3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Uetersen für den städtischen Kindergarten**

#### **Präambel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVObI. Schl. Holst. S. 153), der §§ 90 und 91 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 959), der §§ 2, 3 und 17 bis 32 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) vom 12.12.2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2022 (GVObI. Schl.-H. S. 480) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVObI. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 19.12.2022 folgende 3. Änderung der Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

##### **1. § 1 Allgemeines Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

1) Die Stadt Uetersen betreibt und unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche und soziale Einrichtung. Grundsätze und Ziele ergeben sich aus § 2 KiTaG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2019 in Verbindung mit §§ 22 bis 26 SGB VIII.

##### **2. § 2 Aufnahmevoraussetzungen Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:**

2) Für Uetersener Kinder besteht entsprechend § 18 KiTaG ein Gemeindekindervorrang, so dass Kinder vorrangig aufgenommen werden, wenn der Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnsitz in der Stadt Uetersen liegt.

##### **3. § 2 Aufnahmevoraussetzungen Abs. 3 S. 1 wird wie folgt geändert:**

3) Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind.

##### **4. § 2 Aufnahmevoraussetzungen wird um Abs. 5 ergänzt:**

5) Die Erziehungsberechtigten melden ihre Kinder frühestens ab Geburt über das landeseinheitliche Kita-Portal Schleswig-Holstein ([www.kitaportal-sh.de](http://www.kitaportal-sh.de)), unter Angabe der persönlichen Daten, der gewünschten Betreuungsform (Krippen- oder Kindergartenbetreuung) und der gewünschten Betreuungszeit für die Kindertagesstätte an (Voranmeldung auf die Warteliste).

##### **5. § 3 Aufnahme Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:**

1) Die Aufnahme erfolgt nach vorliegender Anmeldung der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres. Mit der Anmeldung ist eine schriftliche Erklärung über die Anerkennung der Benutzungsordnung, der Gebührensatzung sowie der pädagogischen Konzeption in den jeweils geltenden Fassungen abzugeben.



Die Anmeldung ist von allen Erziehungsberechtigten, sofern ihnen das gemeinsame Sorgerecht obliegt, zu unterschreiben.

**6. § 3 Aufnahme Abs. 2 S. 2 wird wie folgt geändert:**

2) Während des laufenden Kindergartenjahres können nur Kinder aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme der angemeldeten Kinder richtet sich nach den festgelegten Aufnahmekriterien (**Anlage 1**).

**7. § 4 Verpflegung Abs. 1 S. 2 wird gestrichen:**

1) Der Träger der städtischen Kindertagesstätte bietet für die Benutzer/innen der Einrichtung eine Gemeinschaftsverpflegung an.

**8. § 5 Gebühren Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

1) Für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätte werden gemäß §§ 7 und 31 KiTaG Gebühren erhoben.

**9. § 6 Gesundheitsvorschriften Abs. 2 S. 1 das Wort Leistung wird durch Leitung ersetzt:**

2) Bei Erkrankung des Kinders an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

**10. § 7 Kündigung und Ausschluss Abs. 2 wird wie folgt geändert.**

2) Die Stadt Uetersen ist berechtigt, Kinder, die ohne wichtigen Grund länger als einen Monat unentschuldig fehlen, zum 01. des Folgemonats abzumelden und den Platz den nächstfolgenden Kind nach den Aufnahmekriterien der vorangemeldeten Kinder auf der Warteliste zuzusprechen.

**11. § 9 Schutz personenbezogener Daten Abs. 1 S.1 wird wie folgt geändert.**

1) Die Stadt Uetersen ist berechtigt zum Zwecke der Aufgabenerfüllung, der Anmeldung und Vergabe der Kindergartenplätze sowie zur Ermittlung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung die dafür erforderlichen Daten der Erziehungsberechtigten oder sonstigen Personenberechtigten und der Kinder im Rahmen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung zu verarbeiten. Die automatisierte Verarbeitung, eine elektronische Datenverarbeitung, ist zulässig.

**12. § 9 Schutz personenbezogener Daten Abs. 2 S.1 wird wie folgt geändert.**

2) Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften und Bankverbindungen im Sinne der §§ 61 ff SGB VIII und § 21 Nr. 1 LDSG in der jeweils zurzeit geltenden Fassung.

## **Artikel 2**

Die 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Uetersen für den städtischen Kindergarten tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Uetersen, den 19.12.2022

Stadt Uetersen  
Der Bürgermeister

Dirk Woschei

## **4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Uetersen für den städtischen Kindergarten**

### **Präambel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H., S. 514), der §§ 90 und 91 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), der §§ 2, 3, 7 und 17 bis 32 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) vom 12.12.2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 643) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 25.03.2024 folgende 4. Änderung der Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

#### **§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (3) Das Kindergartenjahr beginnt grundsätzlich jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Kalenderjahres. Für Kinder, welche in dem Jahr schulpflichtig werden endet das Kindergartenjahr am letzten Tag vor der Einschulung.

Es gliedert sich in 4 Quartale wie folgt:

Das 1. Quartal beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.10.,  
das 2. Quartal beginnt jeweils am 01.11. und endet am 31.01.  
des darauffolgenden Kalenderjahres,  
das 3. Quartal beginnt jeweils am 01.02. und endet am 30.04.,  
das 4. Quartal beginnt jeweils am 01.05. und endet am 31.07.

#### **§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 7 Kündigung und Ausschluss**

- (2) Die Stadt Uetersen ist berechtigt, Kinder, die ohne wichtigen Grund länger als einen Monat unentschuldigt fehlen, zum 01. des Folgemonats abzumelden und den Platz dem nächstfolgenden Kind nach den Aufnahmekriterien der vorangemeldeten Kinder auf der Warteliste zuzusprechen. Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren oder des Verpflegungsgeldes länger als einen Monat in Verzug geraten.

## Artikel 2

Die 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Uetersen für den städtischen Kindergarten tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Uetersen, den 27.03.2024

Stadt Uetersen  
Der Bürgermeister



Dirk Woschei